

Vereinbarung

Nr. 03

zwischen dem

Freistaat Bayern

vertreten durch das
Wasserwirtschaftsamt Ansbach

- Vorhabensträger -

und der

Stadt Ansbach

über Leistungen der

Stadt Ansbach

zur Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen an
der Fränkischen Rezat, einem Gewässer II. Ordnung

PA 06 (Fluss-km 54,800 bis 55,080)

PA 07 (Fluss-km 55,080 bis 55,535)

PA 08a (Fluss-km 55,535 bis 55,700)

Anlagen:

- Anlage 1: Ermittlung anrechenbare Kosten v. 27.05.2022
- Anlage 2: Honorarermittlung v. 18.10.2022

Vorbemerkungen:

Bisher wurden folgende Vereinbarungen mit der Stadt Ansbach geschlossen:

- (1) Vereinbarung **Nr. 1** vom 26.02.2015 bzw. 12.03.2015 über die Planungsleistungen (Leistungsphasen 1 bis 4), städtebaulichen Beratungsleistungen, Baugrunduntersuchung, Vermessung und sonstige erforderliche freiberufliche Leistungen, insbesondere Fachgutachten, Beweissicherungsverfahren sowie Durchführung VOF-Verfahren (externe Beratung) zum Hochwasserschutz Ansbach, Planungsabschnitte PA06/07 (rechtsseitig), mit einem Beteiligensatz in Höhe von 50 %.
- (2) Vereinbarung **Nr. 2** vom 02.04.2019 bzw. 17.04.2019 über die Kostenaufteilung des zu den ursprünglichen Planungsabschnitten PA06/07 (rechtsseitig) hinzugekommenen Abschnittes „PA06/07e“ (rechtsseitig), mit einem Beteiligensatz in Höhe von 35 %.

Zur begrifflichen Vereinfachung, wird der in Vereinbarung Nr. 2 genannte Planungsabschnitt 06/07e umbenannt in Planungsabschnitt 08a (rechtsseitig). Da der Planungsabschnitt „-e“ ein Teil des bereits im Vorentwurf vom 30.06.2010 enthaltenen Planungsabschnittes PA08 ist, wurde die Bezeichnung PA08a ausgewählt. Die Gesamtmaßnahme gliedert sich somit in die Planungsabschnitte PA06/07/08a (rechtsseitig) – siehe Anlage 2.

Die bisher geschlossenen Vereinbarungen bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die im Zusammenhang mit der Planung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens zu erbringenden Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien. Gegenstand dieser Vereinbarung ist auch die Aufteilung der Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 2 zwischen beiden Vertragsparteien.

§ 2 Umfang und Beschreibung des Vorhabens, Zeitraum der Umsetzung

(1) Umfang des Gesamtvorhabens:

Hochwasserschutz der Stadt Ansbach, Planungsabschnitte 06/07/08a (rechtsseitig) von Fluss-km 54,800 bis 55,700

- Planung und Errichtung von Hochwasserschutzanlagen zur Herstellung des Hochwasserschutzes der Stadt Ansbach inkl. aller erforderlichen Untersuchungen und Beratungsleistungen, wie z. B. Baugrunduntersuchungen, Verkehrswertgutachten, begleitende geologische Untersuchungen und Maßnahmen der Beweissicherung
- Bau von Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Bauwerke zur Binnenentwässerung
- Erwerb von Grundstücken

(2) Beschreibung der einzelnen Leistungen im Zusammenhang mit der Planung

Es sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Planungsleistungen:
 - Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung)
 - Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe)
 - Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)
 - Leistungsphase 8 (Bauoberleitung)
 - Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation)
- Errichtung und Betrieb von Grundwassermessstellen
- sonstige erforderliche Maßnahmen z.B. Gutachten, Vermessungen, Beweissicherungsverfahren

Es werden die jeweiligen Grundleistungen und ggf. erforderliche besondere Leistungen beauftragt.

(3) Das Vorhaben wird auf Grundlage des Vorentwurfes v. 30.06.2010 und der Entwurfsunterlagen des Büros Dr. Blasy & Dr. Øverland v. 10.01.2022 geplant.

(4) Zeitraum

Das Gesamtvorhaben nach Abs. 1 benötigt voraussichtlich einen Abwicklungszeitraum bis zum Jahr 2026.

(5) Belange des Denkmalschutzes, des Stadtbildes und des öffentlichen Raumes sind neben den technischen Anforderungen die maßgeblichen Parameter, die bei der Planung der Maßnahmen zu beachten sind. Deshalb legt die Stadt Ansbach aufgrund der vorgenannten denkmalschutzrechtlichen Anforderungen (Ensemblebereich, Einzelbaudenkmale) großen Wert auf eine hohe gestalterische Qualität und ein städtebaulich harmonisches Einfügen der ortsfesten Schutzbauwerke- und –einrichtungen. Dies sollte sich neben deren Lage und Dimensionierung (sofern dies mit dem Schutzzweck in Einklang ist) auch auf die Auswahl der Materialien und Oberflächen beziehen. Eine sorgfältige Gestaltung der Bauwerke und deren Einbindung in das jeweilige Nahumfeld sind dabei besonders in den Abschnitten zwischen der Hohenzollernbrücke und dem Hofgarten zu beachten. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(6) Die Belange des Naturschutzes, insbesondere der Erhalt und die Stärkung des „Grünen Bandes“ mit Bewuchs (Bäume und Hecken), sind bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

§ 3 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens (Vorhabensträger) ist nach Art. 39 Abs. 1 BayWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

§ 4 Pflichten des Vorhabensträgers

Der Vorhabensträger betreibt für die Planung des Vorhabens alle erforderlichen Umsetzungsschritte (z.B. Vergaben, Rechtsverfahren, usw.). Aufträge an Dritte vergibt ausschließlich der Vorhabensträger. Dabei ist die wirtschaftliche Durchführung der Leistungen zu beachten.

§ 5 Nebenpflichten des Vorhabensträgers im Zuge der Umsetzung

- (1) Bei Planungsvorhaben, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, teilt der Vorhabensträger der Stadt Ansbach die Aufteilung der Kosten über den Planungszeitraum mit. Er teilt zudem den voraussichtlichen Kostenbedarf für das darauffolgende Kalenderjahr bis zum 30.06. mit. In Ausnahmefällen ist eine Meldung des Kostenbedarfes auch bis zum 31.08. möglich.

- (2) Absehbare Verzögerungen im Planungszeitraum nach § 2 Abs. 4 teilt der Vorhabensträger der Stadt Ansbach unverzüglich mit.

§ 6 Pflichten der Stadt Ansbach im Zuge der Umsetzung

- (1) Die Stadt Ansbach verpflichtet sich zur Übernahme von Beiträgen, auch in Form von Vorschüssen, im Rahmen des Vorteilsausgleichs nach Art.42 BayWG für alle Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 2 in Höhe von

35 Prozent.

Die Stadt Ansbach leistet hierzu Beiträge und Vorschüsse an den Vorhabensträger gemäß § 7 und § 8.

- (2) Die Stadt Ansbach unterstützt den Vorhabensträger unentgeltlich bei
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorbereitung Grunderwerb bzw. Grunderwerb (auch die Suche nach geeigneten Abgrabungsstellen für Deichmaterial)
 - Sonstigem (z. B. Vermessung, Beweissicherung, Errichtung von Grundwassermessstellen etc.)

§ 7 Kosten, Beiträge und Vorschüsse

- (1) Die Kosten für die Leistungen nach § 2 Abs. 2 belaufen sich vorläufig gemäß der Kostenberechnung des Bauentwurfs vom 10.01.2022 und der beiliegenden Honorarermittlung (Anlage 2) auf

ca. 1.430.000 € (brutto).

- (2) Im Fall einer Kostensteigerung verpflichtet sich die Stadt Ansbach zur anteiligen Erbringung des zusätzlichen Kostenbeitrags, sofern nicht ausnahmsweise die Ursache der Kostensteigerung grob fahrlässig vom Vorhabensträger verursacht worden ist. Sollten im Zuge des Planungsfortschrittes Kostenänderungen von mehr als 30 Prozent der Gesamtkosten absehbar sein, so wird die Stadt Ansbach vom Vorhabensträger unverzüglich informiert. Der endgültige Beitrag in Euro errechnet sich aus den tatsächlich abgerechneten Gesamtkosten für die Leistungen nach § 2 Abs. 2.
- (3) Vor der Ausschreibung des Vorhabens/Angebotseinholung für das Vorhaben oder einzelner Teilaufträge hat die Stadt Ansbach auch durch die Einstellung entsprechender Mittel im Haushalt die Finanzierung der zugesagten Beteiligtenleistungen zu gewährleisten und dies gegenüber dem Vorhabensträger zu bestätigen.

§ 8 Rechnungsstellung, Fälligkeit

- (1) Der anteilige Beitrag in Höhe des in § 6 Abs.1 vereinbarten Prozentsatzes wird je nach Erfordernis und Planungsfortschritt der Stadt Ansbach, ggf. auch als Vorschuss, in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Abschluss jeden Kalenderjahres oder zum Abschluss der vereinbarten Leistungen.
- (2) Die Beiträge und Vorschüsse sind spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung durch den Vorhabensträger fällig und zu zahlen.
- (3) Die Schlussrechnung wird spätestens zwei Jahre nach Abschluss der vereinbarten Planungsleistungen gestellt.
- (4) Kostenfeststellung und Kostenkontrolle erfolgen durch den Vorhabensträger. Die Rechnungsbelege können von der Stadt Ansbach auf Verlangen eingesehen werden.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Zur Einhaltung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlungen der Briefwechsel nicht, ebenso nicht die elektronische Form oder die Textform. Diese Schriftformerfordernis kann unbeschadet individueller Vertragsabreden nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.
- (2) Diese Vereinbarung erlischt, wenn nicht spätestens fünf Jahre nach Unterzeichnung mit der Planung begonnen wurde.
- (3) Ein Anspruch auf die unmittelbare bauliche Umsetzung des Gesamtvorhabens nach § 2 Abs. 1 besteht nicht.
- (4) Diese Vereinbarung wird in fünffacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Ansbach erhält zwei Fertigungen, der Vorhabensträger erhält drei Fertigungen.
- (5) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stadt Ansbach

Ansbach, den

.....

Thomas Deffner

Oberbürgermeister der

Stadt Ansbach

Vorhabensträger

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Ansbach, den

.....

Ltd. BD Thomas Keller

Behördenleiter

Wasserwirtschaftsamt Ansbach